

## Richtlinie

Stand 18.03.2026

# Baumerhalt und Baumpflanzung in der Baubewilligung

## Allgemeines

Bäume erfüllen vielfältige Funktionen zum Erhalt der Lebensgrundlagen, indem sie u. a. Staub binden, Schatten spenden, vor Wind schützen, das Kleinklima verbessern, Lebensraum für Tiere bieten und insbesondere den Garten und das Stadtbild verschönern.

Die Stadt hat daher gestützt auf die Planungsgrundsätze der Stadt Dietikon und das PBG, in Kraft seit 1.3.2017, in der neuen Bau- und Zonenordnung (nBZO), **welche die Baudirektion am XX.XX.XXXX genehmigte**, die beiden Artikel 43 Baumerhalt und Artikel 44 Baumpflanzung festgesetzt. Mit der Richtlinie werden die entsprechenden Artikel detaillierter geregelt.

Die Ausführungen in dieser Richtlinie gelten bei Baubewilligungen von Neubauten, neubauähnlichen Umbauten, wesentlichen Änderungen der Umgebungsgestaltung und bei Fällungen aufgrund von Bauplatzinstallationen. Zudem sind sie im Rahmen von Arealüberbauungen und Gestaltungsplänen heranzuziehen. Die Mindestanzahl an Pflichtbäumen gemäss nBZO ist mit dem Umgebungsplan nachzuweisen und dauerhaft zu erhalten. Abweichungen vom Erhalt oder von Neupflanzungen sind in begründeten Fällen möglich, namentlich wenn es die örtlichen Verhältnisse nicht zulassen oder ein Teil der geforderten Bäume mit mind. gleichwertiger, die Biodiversität fördernder Vegetation kompensiert wird.

## Definition "Baum"

Die nachfolgende Definition bezieht sich auf Bäume auf öffentlichem wie privatem Grund.

Bäume sind ausdauernde und verholzende Samenpflanzen, die eine dominierende Sprossachse aufweisen, die durch sekundäres Dickenwachstum an Umfang zunimmt. Diese Merkmale unterscheiden einen Baum von Sträuchern, Farnen, Palmen und anderen verholzenden Pflanzen. Die meisten Bäume verfügen über wesentlich differenziertere Blattorgane, die mehrfach verzweigten Seitentrieben (Lang- und Kurztrieben) entspringen. Stamm, Äste und Zweige verlängern sich jedes Jahr durch Austreiben von End- und Seitenknospen, verholzen dabei und nehmen kontinuierlich an Umfang zu. Im Gegensatz zum Strauch ist ein besonderes Merkmal der Bäume, dass die Endknospen über die Seitenknospen dominieren und sich dadurch ein vorherrschender Haupttrieb herausbildet.

Die Gesamthöhe von Bäumen beträgt bei Neupflanzungen mindestens 3.5 - 4.0 m. Bäume können einzeln, in Gruppen, in Reihen, in Alleen oder als Baumhain gepflanzt werden, dabei variieren die Pflanzabstände. Beim Baumhain sind gegebenenfalls Pflanzabstände von unter 2.0 m möglich. Generell wird in dieser Richtlinie nicht unterschieden zwischen Klein-, Mittel- oder Grossbäumen im Sinne des EG ZGB (Kleinbaum < 10.0 m / Mittligger Baum = 10.0 - 20.0 m / Grossbaum > 20.0 m).

Die Baumwurzel dient primär der Aufnahme von Wasser und den darin gelösten Mineralstoffen sowie der Befestigung der Pflanze an ihrem Standort. Vielfach übernimmt sie auch andere Funktionen, besonders häufig als Speicherorgan für Reservestoffe. Aus diesen Gründen bekommen die Wurzeln zum Schutz der Bäume eine hohe Priorität. Durch die unterschiedlichen Wurzelsysteme (Tiefwurzler, Flachwurzler, Herzwurzler) ist es schwer, eine generelle Aussage zu treffen in Bezug auf den Schutz des Baumes bzw. des Wurzelsystems.

## Baumerhalt

### Art 43 nBZO

<sup>1</sup> Die Beseitigung und der über übliche Pflegemassnahmen hinausgehende Rückschnitt von im Ergänzungsplan Baumerhalt bezeichneten Bäumen ist bewilligungspflichtig. Nicht bewilligungspflichtig sind Pflegemassnahmen am Baum und Gehölzbestand.

<sup>2</sup> Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn an der Erhaltung des Baums kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, insbesondere wenn:

- a) der Baum im Sinne einer Pflegemassnahme zugunsten eines wertvollen Baumbestandes entfernt werden muss;
- b) der Baum die Sicherheit von Menschen oder Sachen gefährdet und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist;
- c) der Baum die ordentliche Grundstücksnutzung übermässig erschwert.

<sup>3</sup> Werden Bäume gemäss Abs. 1 beseitigt, ist eine angemessene Ersatzpflanzung zu leisten. Die Beseitigung oder wesentliche Änderung der Ersatzpflanzung untersteht der Bewilligungspflicht.

Zu Abs.1:

Unter einer üblichen Pflegemassnahme ist zu verstehen, dass der Rückschnitt des Kronen- und Wurzelbereiches gleichmässig verteilt erfolgen muss. Ein einseitiges Kappen ist nicht zulässig. Gegebenenfalls muss ein Baumpfleger für diese Arbeiten hinzugezogen werden. Grüne und lebende Äste mit einem Durchmesser von über 10 cm sowie Wurzeln mit einem Durchmesser von über 3 cm dürfen nur ausnahmsweise und in Absprache mit der Infrastrukturabteilung entfernt werden.

Der Kronenbereich des Baumes ist grundsätzlich Schutzbereich. Eingriffe, welche die Form und Gestalt des Baumes zerstören, sind nicht gestattet und werden nicht bewilligt.

Die Pflegemassnahmen sollen eine natürliche Weiterentwicklung des Baumes fördern.

Zu Abs.2:

Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der in Frage stehende Baum sich in einem Zustand befindet, der seinen Weiterbestand als nicht gesichert und daher die Entfernung als geboten erscheinen lässt.

Als Grundlage dient eine visuelle Kontrolle (VTA: «visual tree assessment», Methode für systematische Baumkontrolle). Die Einschätzung erfolgt durch die Infrastrukturabteilung. Bei Unsicherheiten kann ein externes Gutachten verlangt oder in Auftrag gegeben werden. Fällungen zur Bestandsentwicklung können vorgesehen werden, müssen jedoch auf ein Gestaltungskonzept oder Pflegekonzept abgestützt sein.

Zu Abs.3:

Für einen gefälltten Baum ist in Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes je angefangene 50 cm Stammdurchmesser, bei mehrstämmigen Bäumen je angefangene 50 cm der Summe der Stammdurchmesser (jeweils gemessen in 1.0 m Höhe über dem Erdboden), wie folgt eine Ersatzpflanzung zu leisten:

- Für Laubbäume ein Ersatzbaum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Stammumfang von mind. 22 cm;
- Für Nadelbäume ein Ersatzbaum (Nadel- oder Laubbaum) mit einem Stammumfang von mind. 20 cm (Laubbaum) und mit mind. 2.5 m Höhe (Nadelbaum);
- Für Bäume bis 60 cm Stammdurchmesser = 1 Ersatzbaum;
- Für Bäume über 60 cm Stammdurchmesser = 2 Ersatzbäume.

Die Ersatzpflanzung ist durch standortgerechte Gehölze, innerhalb eines Jahres zu erfüllen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese 3 Jahre nach Pflanzung einen guten Zustand aufweist. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen.

Von einer Ersatzpflanzung kann abgesehen werden, wenn der zu fällende Baum auf einem Grundstück steht, in dem bereits mehr als die doppelte Anzahl an Pflichtbäumen stehen.

### Baumpflanzung

Art 44 nBZO

<sup>1</sup> Pro 1'000 m<sup>2</sup> nicht zur Grünflächenziffer zählenden Grundstücksfläche bei den Industrie- und Gewerbebezonen, pro 500 m<sup>2</sup> nicht zur Grünflächenziffer zählenden Grundstücksfläche bei den Zentrumszonen und der Zone für öffentliche Bauten sowie pro 200 m<sup>2</sup> nicht zur Grünflächenziffer zählenden Grundstücksfläche bei den Wohnzonen und Quartiererhaltungszonen ist mindestens ein Baum zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen.

<sup>2</sup> Ist eine Baumpflanzung nicht möglich, ist mit dem Umgebungsplan nachzuweisen, mit welchen Massnahmen eine mindestens ebenso hohe Qualität bezüglich Ökologie und Stadtklima erreicht werden kann.

Zu Abs.1:

Bäume, die erhalten werden, können dem Mindestbedarf angerechnet werden, sofern während der Bauphase eine baumfachliche Baubegleitung gemacht wird. Die Bäume können einzeln oder in Gruppen (Baumhainen) gepflanzt werden.

In Rücksprache mit dem Bauamt ist es möglich, Bäume, die weniger als 5.0 m von der Baulinie oder Baubegrenzungslinie entfernt sind, zu pflanzen. Hierfür wird ein Näherpflanzrecht (§ 174<sup>bis</sup> EG ZGB) benötigt. Bestehende, nächstliegende Bäume können bei Abgang ersetzt werden. Das freizuhaltende Lichtraumprofil ist über den Unterhalt der Bauherrschaft sicherzustellen.

Zu Abs.2:

Fassadenbegrünung können als Ersatzmassnahme mit ökologischem und stadtklimatischem Mehrwert in Betracht gezogen werden. Die Anforderungen der Fassadenbegrünung gelten als erfüllt, wenn nachstehende Kriterien angewendet werden. Die Erfüllung der Anforderungen werden einzelfallweise beurteilt. Weitere Hinweise sind der Richtlinie «Fassadenbegrünung» der Stadt Dietikon zu entnehmen.

- a. Pro zu ersetzendem Baum werden mindestens 60 m<sup>2</sup> der Fassaden flächig begrünt (80 % Deckungsgrad nach 5 Jahren);
- b. Es sind dabei mindestens 3 verschiedene Pflanzen zu verwenden, wobei mindestens eine Pflanze einheimisch sein muss, die restlichen Kletterpflanzen müssen einen ökologischen Nutzen aufweisen wie z.B.: als Bienenweide, Vogel- oder Insektennährgehölz oder als Futterpflanze für Raupen.
- c. Anrechenbarkeit der Ersatzmassnahme: 0.80 x Fläche  
(Beispiel: 100 m<sup>2</sup> berankte oder begrünte Fläche = 80 m<sup>2</sup> anrechenbare Grünflächen)

Eine Aufwertung der Dachbegrünung von einer extensiven Dachbegrünung hin zu einer intensiven Dachbegrünung kann ebenfalls als Ersatzmassnahme mit ökologischem und stadtklimatischem Mehrwert in Betracht gezogen werden. Die Anforderungen der intensiven Dachbegrünung gelten als erfüllt, wenn nachstehende Kriterien angewendet werden. Die Erfüllung der Anforderungen wird einzelfallweise beurteilt. Die nachfolgenden Punkte müssen alle kumulativ erfüllt werden. Weitere Hinweise sind der Richtlinie «Dachbegrünung» der Stadt Dietikon zu entnehmen.

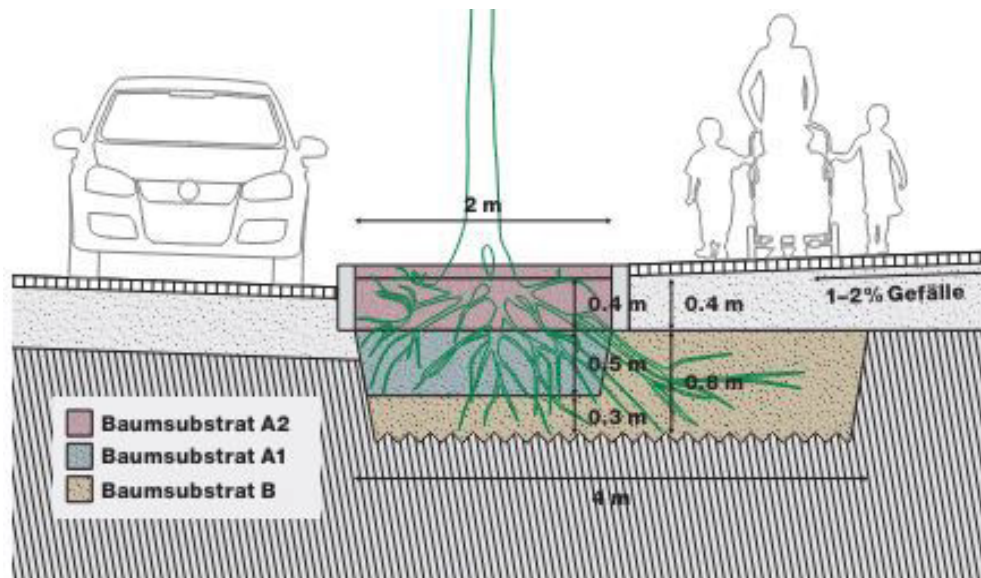
- a. Flächige Erhöhung der Substratschicht auf 30 cm oder mehr; mit mehreren grossflächigen Erhöhungen auf 50 cm für die Pflanzung von Sträuchern und einer wasserspeichernden Schicht von mind. 6 cm unter dem Substrat.
- b. Pro zu ersetzendem Baum werden mindestens 30 m<sup>2</sup> intensive Dachbegrünung erstellt und flächig begrünt. (80 % Deckungsgrad nach 5 Jahren);
- c. Pro 100 m<sup>2</sup> Dachfläche sind mindestens zwei weitere Substrathügel (Dachsubstrat, Sand, Kies) oder Kleinstrukturen (Asthaufen, Holzrugel etc.) von je einer Mindestfläche von 5 m<sup>2</sup> (Höhe 20 - 30 cm) zu erstellen, wobei die Mindestbreite bei 1.0 m liegt;
- d. Verwendung von regional differenzierten Wildstaudensetzlingen oder regionalem Saatgut.

### **Baumsubstrat**

Es wird zwischen den Einzel-Baumgrubensubstraten A2 bzw. A1 sowie dem Verbindungssubstrat B unterschieden. Dabei wird der unterste Layer (Baumsubstrat B) den Bäumen als potentiell durchgehender Substratstreifen als «Wurzelkorridor» zwischen den Baumstandorten zur Verfügung stehen. Das Baumgrubensubstrat B wird flächig, schichtweise zu je 30 cm verdichtet eingebaut. Die eigentlichen Baumgruben werden bei Bedarf nachgängig ausgehoben und zuerst mit Baumsubstrat A1 zu 50 cm Schichtstärke und anschliessend mit Baumsubstrat A2 zu 50 cm Schichtstärke gefüllt (inkl. etwa 10 cm Überfüllung für spätere Setzungen).

Die Baumsubstrate A2 und A1 können aber auch durch ein anderweitiges, hochwertiges und vergleichbares Baumsubstrat ersetzt werden, wie z.B. Ricoter befahrbares Baumgrubensubstrat. Bei Baumgruben innerhalb eines Schwammstadtprojektes sollte das Stockholmer Substrat verwendet werden.

Im Bereich der Bäume ist auf eine Unterbauung möglichst zu verzichten. «Durchstanzungen» der Tiefgarage sind eine Möglichkeit, auch Bäume im Bereich von unterbauten Flächen zu pflanzen. Ansonsten sind auch Substrathöhen von über 1.5 m in Verbindung mit einer Anstaubewässerung als Pflanzbereich für Bäume auf unterbauten Flächen denkbar.



Quelle: Grün Stadt Zürich "Baumgruben mit Baumsubstrat 2.0" vom Januar 2023

**Baumsubstrat A2** (nicht überbaubar), ca. 30-40 cm  
für den oberen Layer der Baumgrube mit Bepflanzung – lose, bauseits fertig gemischt

- 45 % Mischgesteinsschotter 8/16
- 5 % Bruchsand 1/4
- 30 % Blähschiefer 8/16
- 5 % EBC-Pflanzenkohle konditioniert mit z.B. Komposttee oder gleichwertig
- 15 % Landerde

**Baumsubstrat A1** (nicht überbaubar), ca. 40-50 cm  
für den unteren Layer der Baumgrube – lose, bauseits fertig gemischt

- 40 % Mischgesteinsschotter 16/32
- 10 % Mischgesteinsschotter 8/16
- 10 % Bruchsand 1/4
- 25 % Blähschiefer 8/16
- 5 % EBC-Pflanzenkohle konditioniert mit z.B. Komposttee oder gleichwertig
- 10 % Landerde

**Baumsubstrat B** (überbaubar), ca. 50-100 cm  
für unter die Fahrbahn oder das Trottoir sowie als Verbindung der Baumgruben, verdichtbar auf max. 80MN – lose, bauseits, fertig gemischt

- 30 % Mischgesteinsschotter 64/125
- 30 % Mischgesteinsschotter 32/64
- 10 % Bruchsand 1/4
- 15 % Blähschiefer 8/16
- 10 % EBC-Pflanzenkohle konditioniert mit z.B. Komposttee oder gleichwertig
- 5 % Schwarzerde